

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON MEHRTÄGIGEN UNTERBRINGUNGSLEISTUNGEN FÜR GÄSTE AUF WASSERFAHRZEUGEN

VERSION 2027 • EURONAUTIC CHARTERBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gesellschaft Euronautic d.o.o., Obala kralja Petra Krešimira IV 38, 23210 Biograd na Moru, USt-IdNr.: HR05388981949 (nachfolgend: EN), und der Person, die eine mehrtägige Unterbringungsleistung für Gäste auf einem Wasserfahrzeug bzw. eine Charterleistung bucht oder nutzt (nachfolgend: Kunde).

1.2. EN erbringt mehrtägige Unterbringungsleistungen für Gäste auf gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen zu Erholungs- und Freizeitzwecken.

1.3. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet:

- Wasserfahrzeug das in der Buchungsbestätigung angegebene Wasserfahrzeug;
- Kunde die Person, die den Vertrag abgeschlossen hat bzw. Inhaber der Buchung ist;
- Skipper die Person, die während des Charters die Funktion des Schiffsführers des Wasserfahrzeugs ausübt;
- Crew alle in der Crewliste eingetragenen Personen;
- Charterzeitraum den vereinbarten Zeitraum der Nutzung des Wasserfahrzeugs;
- Check-in das Verfahren der Übergabe des Wasserfahrzeugs an den Kunden;
- Check-out das Verfahren der Rückgabe und Überprüfung des Wasserfahrzeugs;
- Kautio die zur Sicherung der Forderungen von EN hinterlegte Sicherheitsleistung;
- Vermittler eine Charteragentur, ein Reisebüro, einen Broker oder eine andere Person, über die die Buchung vorgenommen wurde.

1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jeder bestätigten Buchung bzw. jedes Vertrags über die Charterleistung von EN.

1.5. Wurde die Buchung über einen Vermittler vorgenommen, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Charterleistung von EN unabhängig davon, ob die Kommunikation unmittelbar oder über den Vermittler erfolgt.

1.6. Erklärungen, Beschreibungen des Wasserfahrzeugs, Zusagen oder Bedingungen des Vermittlers, die von der Buchungsbestätigung, den offiziellen Angaben von EN oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, sind für EN nur verbindlich, wenn EN sie ausdrücklich akzeptiert hat oder zwingende gesetzliche Vorschriften dies verlangen.

1.7. Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes berührt nicht die Wirksamkeit einer Zahlung, die der Kunde an einen zur Entgegennahme von Zahlungen für die konkrete Buchung bevollmächtigten Vermittler leistet.

1.8. Der Kunde ist verpflichtet, die Crewmitglieder rechtzeitig mit den Sicherheitsregeln, den Regeln zur Nutzung des Wasserfahrzeugs und den relevanten Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraut zu machen.

1.9. Ist der Kunde Verbraucher, darf keine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen so ausgelegt werden, dass ein Recht ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, das nach zwingendem Recht vertraglich nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann.

2. VERPFLICHTUNG VON EURONAUTIC

2.1. EN verpflichtet sich, dem Kunden das Wasserfahrzeug ordnungsgemäß gewartet, mit den vorgeschriebenen Dokumenten und der vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstung sowie in einem für die vereinbarte Nutzung geeigneten Zustand zu übergeben.

2.2. Eine einzelne technische Störung während des Charters bedeutet für sich allein nicht, dass das Wasserfahrzeug bei der Übergabe mangelhaft, nicht ordnungsgemäß gewartet oder für die vereinbarte Nutzung ungeeignet war.

2.3. Das Wasserfahrzeug ist ein komplexes technisches System, das intensiver Nutzung, Meerwasser, Vibrationen und Witterungseinflüssen ausgesetzt ist.

2.4. EN garantiert nicht, dass während des Charterzeitraums keine einzelne Störung auftritt, wird jedoch auf eine ordnungsgemäß gemeldete Störung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem anwendbaren Recht reagieren.

3. VERTRAGSABSCHLUSS UND ANGABEN ZUR CREW

3.1. Eine Buchung wird verbindlich, wenn EN oder der Vermittler, über den die Buchung erfolgt, dem Kunden die Buchung bestätigt und die im Angebot bzw. in der Buchungsbestätigung genannten Voraussetzungen für die Buchungsbestätigung erfüllt sind.

3.2. Die Buchungsbestätigung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Spezifikation des Wasserfahrzeugs, vereinbarte Zusatzleistungen und individuell schriftlich vereinbarte Bedingungen bilden das Vertragsverhältnis für die Charterleistung von EN.

3.3. Eine individuell schriftlich vereinbarte Bedingung hat Vorrang vor der entsprechenden Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.4. Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen, die für die Durchführung der Buchung und Erbringung der Charterleistung erforderlich sind.

3.5. Bei einer Buchung über einen Vermittler können Kommunikation und Unterlagen über diesen ausgetauscht werden, außer wenn eine unmittelbare Kommunikation mit EN erforderlich ist.

3.6. Der Kunde ist verpflichtet, spätestens vierzehn (14) Tage vor Beginn des Charters bzw. innerhalb einer anderen von EN rechtzeitig mitgeteilten Frist vollständige und richtige Angaben zu allen Crewmitgliedern, die für die Erstellung der Crewliste erforderlich sind, sowie die erforderlichen Angaben und Dokumente des Skippers vorzulegen.

3.7. Der Kunde trägt die Folgen einer verspäteten, unvollständigen oder unrichtigen Übermittlung dieser Angaben. Eine Verzögerung des Check-in-Verfahrens, die unmittelbar auf ein solches Versäumnis des Kunden zurückzuführen ist, gilt nicht als verspätete Übergabe des Wasserfahrzeugs durch EN.

4. BESCHREIBUNG DES WASSERFAHRZEUGS UND VEREINBARTE EIGENSCHAFTEN

- 4.1.** Die wesentlichen Eigenschaften des gebuchten Wasserfahrzeugs bestimmen sich in erster Linie nach der Buchungsbestätigung und der offiziellen Spezifikation der konkreten Chartereinheit.
- 4.2.** Angaben zu Hersteller, Modell, Baujahr, Abmessungen, Kabinen, Schlafplätzen, maximal zulässiger Personenzahl und Grundausstattung erfolgen gemäß den EN vorliegenden offiziellen Angaben.
- 4.3.** Fotos, Videos, Grundrisse, Renderings und sonstige Werbematerialien dienen der Darstellung des Wasserfahrzeugs bzw. des Modells.
- 4.4.** Geringfügige Unterschiede bei Dekoration, Polsterung, Anordnung von Elementen, Farbtönen der Materialien oder sekundärer Ausstattung, die nicht ausdrücklich vereinbart wurde, gelten für sich allein nicht als Mangel.
- 4.5.** Ist eine bestimmte Ausstattung für die Buchung ausschlaggebend, muss der Kunde vor der Bestätigung eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass diese auf der konkreten Chartereinheit vorhanden ist.

5. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1.** Der Preis der Leistung ist in der Buchungsbestätigung in Euro angegeben und beinhaltet die Mehrwertsteuer zum jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Satz.
- 5.2.** EN kann die Preisliste für zukünftige Buchungen ändern. Eine Änderung der Preisliste ändert einen bereits bestätigten Preis nicht, außer bei nachträglich vereinbarten Leistungen oder wenn eine Änderung gesetzlich zulässig ist.
- 5.3.** Die Beträge, Fälligkeitstermine und der Zahlungsplan für jede einzelne Buchung werden in der Buchungsbestätigung festgelegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Zahlungen in den in der Buchungsbestätigung angegebenen Beträgen und innerhalb der dort genannten Fristen zu leisten.
- 5.4.** EN ist nicht verpflichtet, das Wasserfahrzeug zu übergeben, bevor sämtliche fälligen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Buchung beglichen sind.
- 5.5.** Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind im Charterpreis nicht enthalten:
- Kraftstoff;
 - Marinas und Liegeplätze außerhalb der Heimatmarina;
 - Hafengebühren;
 - Kurtaxen;
 - Parkgebühren;
 - Speisen und Getränke;
 - persönliche Ausgaben der Crew;
 - zusätzlich bestellte Ausrüstung;
 - sonstige in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführte Leistungen.

6. STORNIERUNG DURCH DEN KUNDEN UND NICHTÜBERNAHME DES WASSERFAHRZEUGS

- 6.1.** Der Kunde kann eine bestätigte Buchung durch schriftliche Mitteilung an EN bzw. an den Vermittler, über den die Buchung abgeschlossen wurde, stornieren.
- 6.2.** Als Stornierungstag gilt der Tag des Eingangs der schriftlichen Mitteilung.
- 6.3.** Sofern in der Buchungsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, hat EN bei einer Stornierung durch den Kunden Anspruch auf folgende Stornogebühr:
- bei Stornierung mehr als sechs Monate vor Charterbeginn – 30 % des vereinbarten Gesamtpreises;
 - bei Stornierung zwischen sechs Monaten und 31 Tagen vor Charterbeginn – 50 % des vereinbarten Gesamtpreises;
 - bei Stornierung 30 Tage oder weniger vor Charterbeginn – 100 % des vereinbarten Gesamtpreises;
 - bei Stornierung nach Charterbeginn bzw. nach Übernahme des Wasserfahrzeugs – 100 % des vereinbarten Gesamtpreises.
- 6.4.** Die Stornogebühren berücksichtigen die Reservierung des konkreten Wasserfahrzeugs und Zeitraums, die Möglichkeit einer erneuten Vermietung, Broker- und Verkaufsprovisionen, administrative und operative Kosten sowie das wirtschaftliche Risiko von EN.
- 6.5.** Eine nachträgliche erneute Vermietung des gesamten oder eines Teils des stornierten Zeitraums begründet für sich allein keinen Anspruch des Kunden auf Rückerstattung der Stornogebühr.
- 6.6.** Erfordert eine zwingende Rechtsvorschrift im konkreten Fall eine andere Berechnung, findet diese Vorschrift Anwendung.
- 6.7.** Die Stornogebühr ist eine vereinbarte Folge der Stornierung und bedeutet nicht, dass der tatsächliche Schaden von EN in jedem Fall diesem Betrag entspricht.
- 6.8.** Der Kunde kann vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EN eine andere Person vorschlagen, die die Buchung übernimmt, sofern der neue Nutzer sämtliche Buchungsvoraussetzungen erfüllt.
- 6.9.** Dem Kunden wird empfohlen, eine geeignete Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.
- 6.10.** Übernimmt der Kunde das Wasserfahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem vereinbarten Beginn des Charterzeitraums und informiert EN innerhalb dieses Zeitraums weder über die Verspätung noch vereinbart er mit EN eine spätere Übernahme, gilt der Kunde als nicht zum Charter erschienen („No-show“) und als von der Nutzung des Wasserfahrzeugs zurückgetreten. EN ist in diesem Fall berechtigt, frei über das Wasserfahrzeug zu verfügen und es insbesondere einem Dritten anzubieten oder zu vermieten. Der Kunde erwirbt dadurch keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beträge und wird nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der EN nach den Stornierungsregelungen dieses Artikels zustehenden Beträge befreit, sofern zwingende Vorschriften nichts anderes bestimmen.

7. ÄNDERUNG EINER BESTÄTIGTEN BUCHUNG

- 7.1.** Nach Bestätigung der Buchung ist der Kunde nicht berechtigt, das gebuchte Wasserfahrzeug, den Charterzeitraum, die Basis oder andere wesentliche Bestandteile der Buchung einseitig zu ändern.
- 7.2.** EN kann die gewünschte Änderung je nach Verfügbarkeit und nach eigenem Ermessen schriftlich genehmigen; erst dann wird sie wirksam.

- 7.3.** Die Genehmigung einer Änderung stellt eine Ausnahme dar und begründet keine Verpflichtung von EN für andere Fälle.
- 7.4.** Auf die geänderte Buchung finden Aktionen, Last-Minute-Preise, Sonderrabatte oder andere nach der ursprünglichen Buchung eingeführte Vergünstigungen nicht automatisch Anwendung.
- 7.5.** Es gilt dieselbe Art bzw. Höhe des Rabatts wie bei der ursprünglichen Buchung, sofern EN nicht schriftlich etwas anderes genehmigt.
- 7.6.** Ist der reguläre Preis des neuen Wasserfahrzeugs oder Zeitraums höher, zahlt der Kunde die Differenz unter Anwendung der kommerziellen Bedingungen der ursprünglichen Buchung.
- 7.7.** Ist der reguläre Preis des neuen Wasserfahrzeugs oder Zeitraums niedriger, wird der neue Preis auf Grundlage dieses regulären Preises unter Anwendung desselben Rabatts wie bei der ursprünglichen Buchung berechnet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 7.8.** Eine nachträglich eingeführte Aktion, ein Last-Minute-Preis oder eine zusätzliche Vergünstigung begründet keinen Anspruch des Kunden auf deren Anwendung bei einer Buchungsänderung.
- 7.9.** Genehmigt EN die Änderung nicht, bleibt die ursprüngliche Buchung bestehen; ein Rücktritt des Kunden gilt dann als Stornierung gemäß Artikel 6.
- 7.10.** EN kann für die administrative Bearbeitung einer genehmigten Änderung eine angemessene Gebühr berechnen, wenn eine solche Gebühr in der gültigen Preisliste oder Buchungsbestätigung angegeben ist.

8. RECHT AUF EINSEITIGEN WIDERRUF EINES IM FERNABSATZ GESCHLOSSENEN VERTRAGS

- 8.1.** Für eine Charterleistung, die für ein genau bestimmtes Datum oder einen bestimmten Zeitraum vereinbart wurde, gilt das allgemeine 14-tägige Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen nicht, wenn eine entsprechende Ausnahme nach den geltenden Verbraucherschutzvorschriften vorgesehen ist.
- 8.2.** Die Stornierung der Buchung durch den Kunden richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Stornierung.
- 8.3.** Dieser Artikel berührt nicht andere Rechte des Kunden, die ihm aufgrund zwingender Vorschriften zustehen.

9. UNMÖGLICHKEIT DER ÜBERGABE DES GEBUCHTEN WASSERFAHRZEUGS

- 9.1.** Kann EN dem Kunden das gebuchte Wasserfahrzeug aufgrund eines technischen Defekts, eines während des vorherigen Charters entstandenen Schadens oder eines anderen Umstands nicht übergeben, kann EN:
- a) dem Kunden ohne zusätzliche Kosten ein geeignetes Ersatzwasserfahrzeug aus der eigenen Charterflotte anbieten; oder
 - b) den Charter stornieren und dem Kunden den gesamten für die nicht erbrachte Charterleistung gezahlten Betrag zurückerstatten.
- 9.2.** EN ist nicht verpflichtet, jedes verfügbare Wasserfahrzeug anzubieten, insbesondere kein Wasserfahrzeug einer wesentlich höheren Kategorie, Größe oder eines wesentlich höheren Charterwerts.
- 9.3.** EN ist nicht verpflichtet, ein Ersatzwasserfahrzeug von einem anderen Charterunternehmen oder einem Dritten zu beschaffen.
- 9.4.** Ein angebotenes Ersatzwasserfahrzeug gilt als geeignet, wenn es insgesamt die Unterbringung der vereinbarten Personenzahl sowie einen vergleichbaren grundlegenden Zweck und Leistungsstandard ermöglicht; es muss nicht vom selben Hersteller, Modell oder Baujahr sein und nicht dieselben Abmessungen, dieselbe Aufteilung oder Ausstattung aufweisen.
- 9.5.** Bietet EN aufgrund der Unmöglichkeit der Übergabe des gebuchten Wasserfahrzeugs ein geeignetes Ersatzwasserfahrzeug einer höheren Kategorie oder eines höheren Charterwerts an, zahlt der Kunde keinen Preisunterschied. Verlangt der Kunde anstelle des von EN angebotenen geeigneten Ersatzwasserfahrzeugs ein anderes verfügbares Wasserfahrzeug einer höheren Kategorie oder eines höheren Charterwerts, kann ein etwaiger Preisunterschied gesondert vereinbart werden.
- 9.6.** Bietet EN keinen geeigneten Ersatz aus der eigenen Flotte an, erstattet EN den gesamten Betrag für die nicht erbrachte Leistung. Die bloße Verfügbarkeit eines anderen Wasserfahrzeugs berechtigt den Kunden nicht dazu, gerade dieses Wasserfahrzeug zu verlangen.
- 9.7.** Die Rückerstattung des Charterpreises umfasst keine Reise- und Aufenthaltskosten, die nicht Bestandteil der vereinbarten Charterleistung sind, einschließlich Transport, Flugtickets, Transfers, Hotel, anderer Unterkünfte und Verpflegung.
- 9.8.** Eine etwaige Haftung von EN für weitere Schäden richtet sich nach zwingendem Recht unter Berücksichtigung der Ursache, Vorhersehbarkeit und Verpflichtung des Kunden zur angemessenen Schadensminderung.

10. CHECK-IN UND ÜBERPRÜFUNG DES WASSERFAHRZEUGS

- 10.1.** Beim Check-in wird dem Kunden bzw. Skipper ermöglicht, das Wasserfahrzeug und seine Ausrüstung zu überprüfen und sich mit den grundlegenden Systemen und deren Bedienung vertraut zu machen.
- 10.2.** Der Kunde und der Skipper sind verpflichtet, das Wasserfahrzeug bei der Übernahme zu überprüfen und EN alle sichtbaren Schäden, Mängel oder Unregelmäßigkeiten zu melden, die sie feststellen.
- 10.3.** Dem Kunden wird empfohlen, vorhandene Schäden, Gebrauchsspuren und andere Unregelmäßigkeiten, die er dokumentieren möchte, zu fotografieren oder aufzunehmen und diese unverzüglich über einen verfügbaren offiziellen Kommunikationskanal an EN zu senden.
- 10.4.** Solche Fotos, Aufnahmen und Nachrichten können als Nachweis für den Zustand des Wasserfahrzeugs bei der Übernahme verwendet werden.
- 10.5.** Wird ein sichtbarer Schaden oder Mangel beim Check-in nicht gemeldet und bei der Rückgabe festgestellt, werden Zeitpunkt und Umstände seiner Entstehung anhand sämtlicher verfügbarer Beweise beurteilt.
- 10.6.** Die Nichtmeldung eines sichtbaren Mangels bedeutet keinen Verzicht auf Rechte hinsichtlich eines versteckten Mangels, der bei der Übernahme vernünftigerweise nicht festgestellt werden konnte.
- 10.7.** Vom Kunden wird keine fachmännische technische Überprüfung, Demontage von Ausrüstung oder Kontrolle unzugänglicher Systemteile erwartet.
- 10.8.** Hat der Kunde eine zusätzliche Leistung für einen früheren bzw. prioritären Check-in vereinbart und bezahlt, richten sich die Bedingungen dieser Leistung nach der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Leistungsbeschreibung. Die Unmöglichkeit der Erbringung

der zusätzlichen Early-Check-in-Leistung gilt nicht als verspätete reguläre Übergabe des Wasserfahrzeugs, sofern das Wasserfahrzeug bis zur vereinbarten regulären Check-in-Zeit übergeben wurde.

11. SICHERHEITSKAUTION

11.1. Vor Übernahme des Wasserfahrzeugs ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Sicherheitskaution in bar, mittels Kreditkarten-Vorausisierung oder auf andere akzeptierte Weise zu hinterlegen.

11.2. Verweigert der Kunde die Hinterlegung der Kautionskaution oder ist er hierzu nicht in der Lage, kann EN die Übergabe des Wasserfahrzeugs verweigern.

11.3. Die Kautionskaution dient insbesondere der Sicherung von Forderungen im Zusammenhang mit:

- Schäden am Wasserfahrzeug oder an der Ausrüstung;
- Verlust von Ausrüstung;
- fehlendem Kraftstoff;
- Sonderreinigung;
- unsachgemäßer Nutzung des WC-/Fäkalientanksystems;
- verspäteter Rückgabe an der Basis;
- Kosten angemessen erforderlicher Überprüfungen;
- sonstigen fälligen Forderungen aus dem Vertrag.

11.4. Der Check-out ist eine Überprüfung im dem Umfang, der innerhalb der verfügbaren Zeit ohne Demontage technischer Systeme vernünftigerweise möglich ist.

11.5. Die Rückzahlung oder Freigabe der Kautionskaution bedeutet keinen Verzicht von EN auf Ansprüche wegen später festgestellter versteckter Schäden, sofern EN angemessen nachweisen kann, dass diese während des Charters entstanden sind.

11.6. Besteht ein begründeter Verdacht auf einen Schaden, dessen Umfang oder Kosten nicht sofort festgestellt werden können, kann EN einen angemessenen Betrag bis zum Abschluss der Überprüfung, Bewertung, Erstellung eines Angebots oder einer Rechnung bzw. bis zur Entscheidung des Versicherers einbehalten oder belasten.

11.7. Nach Feststellung des endgültigen Betrags nimmt EN die Abrechnung vor und erstattet einen etwaigen Überschuss.

11.8. Die Unmöglichkeit einer abschließenden Schadensbewertung beim Check-out nimmt EN nicht das Recht auf eine nachträgliche Belastung.

11.9. Die von der Bank für die Freigabe einer Kreditkarten-Vorausisierung benötigte Zeit liegt nicht unter der unmittelbaren Kontrolle von EN.

12. DEPOSIT WAIVER / KAUTIONSVERSICHERUNG

12.1. Schließt der Kunde ein Versicherungs- oder Reduzierungsprodukt für die Kautionskaution ab, gelten die besonderen Bedingungen dieses Produkts.

12.2. Ein solches Produkt bedeutet nicht notwendigerweise eine vollständige Befreiung des Kunden von allen möglichen Kosten.

12.3. Besondere Ausschlüsse können sich unter anderem beziehen auf:

- vorsätzlich verursachte Schäden;
- grobe Fahrlässigkeit;
- nicht gemeldete Ereignisse;
- unsachgemäße Nutzung der Toilette;
- Verlust einzelner Ausrüstungsgegenstände;
- fehlenden Kraftstoff;
- Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Verbote;
- sonstige in den besonderen Bedingungen aufgeführte Ausschlüsse.

13. QUALIFIKATIONEN DES SKIPPERS

13.1. Bei einem Bareboat-Charter muss die Person, die das Wasserfahrzeug führt, über eine gültige, von den zuständigen kroatischen Behörden anerkannte Fahrerlaubnis, die erforderliche VHF/GMDSS-Qualifikation sowie über die tatsächlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für die sichere Führung der konkreten Kategorie des Wasserfahrzeugs erforderlich sind.

13.2. EN darf und wird das Wasserfahrzeug nicht übergeben, wenn die Person, die es führen wird, nicht über die in Artikel 13.1 genannten Lizenzen und Qualifikationen verfügt. Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig, spätestens jedoch vor Übernahme des Wasserfahrzeugs, nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

13.3. Kann das Wasserfahrzeug nicht übergeben werden, weil die vom Kunden zur Führung des Wasserfahrzeugs bestimmte Person nicht über eine geeignete oder von den zuständigen kroatischen Behörden anerkannte Lizenz bzw. die erforderlichen Qualifikationen verfügt, gilt dies nicht als eine EN zuzurechnende Unmöglichkeit der Übergabe des Wasserfahrzeugs und begründet für sich allein keinen Anspruch des Kunden auf Rückerstattung des Charterpreises.

13.4. Der Besitz einer formal gültigen Lizenz und der erforderlichen Qualifikationen weist für sich allein keine ausreichenden praktischen Fähigkeiten zur sicheren Führung des konkreten Wasserfahrzeugs nach.

13.5. Hat ein Vertreter von EN aufgrund objektiver Umstände begründete Zweifel an der Fähigkeit des Skippers zur sicheren Führung des Wasserfahrzeugs, kann EN vor dem Auslaufen eine praktische Überprüfung seiner Fähigkeiten verlangen.

13.6. Wird durch eine praktische Überprüfung oder auf andere objektiv gerechtfertigte Weise festgestellt, dass der Skipper nicht in der Lage ist, das Wasserfahrzeug sicher zu führen, kann EN das Auslaufen von der Beauftragung eines professionellen Skippers auf Kosten des Kunden abhängig machen.

13.7. Lehnt der Kunde die Beauftragung eines professionellen Skippers ab oder kann er keine andere Person stellen, die die erforderlichen formalen und praktischen Voraussetzungen für die sichere Führung des Wasserfahrzeugs erfüllt, kann EN das Auslaufen verweigern.

14. PROFESSIONELLER SKIPPER

14.1. Wird das Wasserfahrzeug ansonsten als Bareboat vermietet und empfiehlt EN auf Wunsch des Kunden lediglich einen selbstständigen professionellen Skipper oder stellt dessen Kontaktdaten zur Verfügung, wird der Vertrag über dessen Leistung zwischen dem Kunden und dem Skipper geschlossen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

14.2. EN wird in diesem Fall nicht allein deshalb Arbeitgeber oder Vertragspartei des Skippervertrags, weil EN dem Kunden die Kontaktdaten zur Verfügung gestellt hat.

14.3. Der professionelle Skipper ist für Navigationsentscheidungen und die sichere Führung des Wasserfahrzeugs gemäß dem Gesetz und den Regeln guter Seemannschaft verantwortlich.

14.4. Der Kunde und die übrigen Crewmitglieder bleiben für Schäden verantwortlich, die durch ihre eigenen unmittelbaren Handlungen verursacht wurden.

14.5. Ist der professionelle Skipper ausdrücklich Bestandteil der von EN erbrachten Charterleistung, richten sich Rechte und Pflichten nach der Art der vereinbarten Leistung und dem anwendbaren Recht.

14.6. Die Crew ist verpflichtet, die Sicherheitsentscheidungen des Schiffsführers zu befolgen, einschließlich Entscheidungen über Route, Wetterbedingungen, Auslaufen, Ankern und Rückkehr.

15. PFLICHTEN DES KUNDEN UND DES SKIPPERS WÄHREND DES CHARTERS

15.1. Der Kunde und der Skipper sind verpflichtet, das Wasserfahrzeug, sein Inventar und seine Ausrüstung gewissenhaft und sorgfältig zu nutzen und mit der Sorgfalt zu behandeln, die vernünftigerweise von einem verantwortungsbewussten Nutzer eines Charterwasserfahrzeugs erwartet werden kann.

15.2. Der Kunde und der Skipper sind verpflichtet, die geltenden Seeverkehrsvorschriften, Gesetze, Entscheidungen der zuständigen Hafen- und sonstigen Behörden sowie die Regeln der sicheren Navigation einzuhalten.

15.3. Das Wasserfahrzeug darf nicht von einer Person geführt werden, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder anderen Mitteln steht, welche die Fähigkeit zur sicheren Führung des Wasserfahrzeugs beeinträchtigen können.

15.4. Der Skipper ist verpflichtet, vor dem Auslaufen und während der Fahrt regelmäßig die aktuelle Wettervorhersage und Warnungen für das geplante Fahrtgebiet zu verfolgen, insbesondere Warnungen vor starkem Wind, Gewittern und anderen ungünstigen Wettererscheinungen.

15.5. Der Skipper muss Route, Auslaufzeit, Dauer der Fahrt sowie die Wahl des Liege- oder Ankerplatzes an die vorhergesagten und tatsächlichen Wetterbedingungen, den Seegang, die Eigenschaften des Wasserfahrzeugs sowie die Erfahrung und Fähigkeiten der Crew anpassen.

15.6. Der Skipper darf nicht auslaufen bzw. muss die Fahrt unterbrechen oder rechtzeitig anpassen und einen sicheren Schutzort aufsuchen, wenn die vorhergesagten oder tatsächlichen Wetterbedingungen ein unangemessenes Risiko für die Sicherheit von Personen oder des Wasserfahrzeugs darstellen.

15.7. EN kann zum Schutz der Sicherheit von Personen und des Wasserfahrzeugs dem Kunden bzw. Skipper eine Sicherheitsanweisung erteilen, nicht auszulaufen, das Auslaufen zu verschieben, die geplante Route zu ändern, ein bestimmtes Fahrtgebiet zu meiden oder rechtzeitig zurückzukehren bzw. einen sicheren Hafen, eine Marina oder einen anderen geeigneten Ort aufzusuchen. Der Kunde und der Skipper sind verpflichtet, einer solchen Sicherheitsanweisung Folge zu leisten.

15.8. Der Kunde und der Skipper dürfen das Wasserfahrzeug nicht für die gewerbliche Beförderung von Personen oder Sachen gegen Entgelt, für Berufsfischerei, Segelschulung oder andere Tätigkeiten verwenden, die nicht von der vereinbarten Chartersnutzung umfasst sind oder gegen Vorschriften verstoßen.

15.9. Der Kunde darf das Wasserfahrzeug nicht untervermieten oder einem Dritten zur selbstständigen Nutzung überlassen.

15.10. An Bord dürfen sich nicht mehr Personen als die für das konkrete Wasserfahrzeug maximal zulässige Anzahl aufhalten.

15.11. Der Kunde darf den Aufenthalt von Personen, die nicht in der gültigen Crewliste eingetragen sind, nicht gestatten, außer mit vorheriger Zustimmung von EN und, soweit erforderlich, entsprechender Änderung der Dokumentation.

15.12. Das Wasserfahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EN nicht zur Teilnahme an Regatten, Rennen oder anderen Wettbewerben verwendet werden.

15.13. Der Kunde und der Skipper dürfen mit dem Wasserfahrzeug kein anderes Wasserfahrzeug schleppen, außer wenn dies zur unmittelbaren Sicherheit oder Rettung erforderlich ist und ein solches Vorgehen angesichts der Umstände und Möglichkeiten des Wasserfahrzeugs angemessen ist.

15.14. Der Kunde bzw. Skipper ist verpflichtet, EN unverzüglich über einen Unfall, eine Kollision, einen Aufprall, eine Grundberührung, einen erheblichen technischen Defekt, Verlust oder Beschädigung von Ausrüstung, Wassereinbruch, Brand oder ein anderes Ereignis zu informieren, das die Sicherheit von Personen, des Wasserfahrzeugs oder die Fortsetzung der Fahrt beeinträchtigen kann.

15.15. Der Kunde und der Skipper müssen angemessene und sichere Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung eines Schadens ergreifen, sind jedoch nicht verpflichtet, fachmännische Eingriffe vorzunehmen oder die Sicherheit zu gefährden.

15.16. Das Wasserfahrzeug darf nur innerhalb des durch die Schiffsdokumente, die Versicherungspolice und die Anweisungen von EN zugelassenen Gebiets genutzt werden; das Verlassen des zugelassenen Gebiets ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EN zulässig.

15.17. Der Skipper darf nicht auslaufen, wenn die zuständige Behörde die Navigation verboten oder eingeschränkt hat, wenn das Wasserfahrzeug nicht über ausreichend Kraftstoff für die geplante Fahrt einschließlich einer angemessenen Sicherheitsreserve verfügt oder wenn ein anderer offensichtlicher Umstand vorliegt, aufgrund dessen das Auslaufen nicht sicher oder zulässig wäre.

15.18. Der Kunde haftet für Verstöße, Geldbußen, Gebühren, Kosten und sonstige Folgen rechtswidrigen Verhaltens des Kunden, des Skippers oder der Crew während des Charters, einschließlich nachträglich eingehender Forderungen.

15.19. Das Wasserfahrzeug darf nicht für rechtswidrige Tätigkeiten genutzt werden. Kommt es aufgrund des Verhaltens des Kunden, des Skippers oder der Crew zur Festhaltung, Beschlagnahme, Einziehung oder zu einem Nutzungsverbot des Wasserfahrzeugs, haftet der Kunde gemäß dem anwendbaren Recht für angemessene und nachweisbare Schäden und Kosten.

15.20. Der Kunde und die Crew müssen die Vorschriften zum Schutz des Meeres und der Umwelt einhalten; der Kunde haftet für Kosten, Geldbußen und Schäden aufgrund einer von ihnen verursachten Verschmutzung.

15.21. Während des Charterzeitraums muss der Kunde bzw. Skipper für EN in angemessenem Umfang telefonisch oder über einen anderen zuvor vereinbarten Kommunikationskanal erreichbar sein, insbesondere nach Meldung einer Störung, eines Schadens oder eines anderen außergewöhnlichen Ereignisses.

15.22. Der Skipper ist für die Wahl eines sicheren Liege- oder Ankerplatzes verantwortlich und muss die Abmessungen und den Tiefgang des Wasserfahrzeugs, die Wassertiefe, den Schutz vor Wetterbedingungen, örtliche Beschränkungen und die Vorhersage für die geplante Aufenthaltsdauer berücksichtigen.

15.23. Wasserfahrzeugen mit Mast ist die Durchfahrt unter der Ždrelac-Brücke zwischen den Inseln Ugljan und Pašman untersagt, sofern EN nicht zuvor schriftlich bestätigt hat, dass die Durchfahrt für das konkrete Wasserfahrzeug zulässig ist. Der Kunde und der Skipper haften gemäß dem anwendbaren Recht für Schäden und Kosten, die durch einen Verstoß gegen dieses Verbot entstehen.

15.24. Benötigt das Wasserfahrzeug kommerzielles Abschleppen oder Bergung, muss der Kunde bzw. Skipper, soweit die Sicherheit dies zulässt, EN vor Annahme der Leistung oder des Preises kontaktieren. Ausgenommen sind unmittelbare Gefahren für Leben oder Wasserfahrzeug, wenn EN nicht rechtzeitig kontaktiert werden kann.

16. REGELMÄSSIGE BETRIEBSKONTROLLEN

16.1. Der Skipper ist während des Charters für regelmäßige Betriebskontrollen verantwortlich, die vernünftigerweise von einer Person erwartet werden können, die zur Führung der betreffenden Kategorie des Wasserfahrzeugs befähigt ist.

16.2. Abhängig von der Art des Wasserfahrzeugs umfassen diese insbesondere:

- Kontrolle des Motorölstands gemäß den Anweisungen;
- Kontrolle auf offensichtliche Anzeichen von Wasser-, Öl-, Kraftstoff- oder anderen Flüssigkeitslecks;
- Kontrolle auf ungewöhnliche Mengen Wasser oder anderer Flüssigkeiten in der Bilge, soweit die Kontrolle vernünftigerweise zugänglich ist;
- Überwachung der Motorinstrumente und Alarme;
- Überwachung der Motortemperatur;
- Kontrolle des Kühlwassers, soweit der Austritt visuell zugänglich ist;
- Überwachung des Ladezustands der Batterien;
- Überwachung der Kraftstoff- und Wassermenge;
- Überprüfung des Ankersystems vor der Nutzung;
- Überprüfung der Segel und Decksausrüstung nach der Nutzung, wenn Anzeichen eines Problems bestehen.

16.3. Vom Kunden wird nicht erwartet, fachmännische Wartungs- oder Mechanikerarbeiten durchzuführen.

16.4. Stellt der Kunde eine Unregelmäßigkeit fest, muss er jede Handlung einstellen, durch die sich der Schaden vergrößern könnte, und EN kontaktieren.

16.5. Das Ignorieren von Alarmen, die weitere Nutzung eines offensichtlich fehlerhaften Systems oder das Versäumnis einer rechtzeitigen Meldung kann eine unsachgemäße Nutzung des Wasserfahrzeugs darstellen.

16.6. Der Kunde haftet für den Teil des Schadens, der durch ein solches Verhalten entstanden ist oder sich dadurch vergrößert hat.

17. MOTOR UND KÜHLSYSTEM

17.1. Beim Starten und während des Betriebs des Motors muss der Skipper angemessen achten auf:

- akustische und visuelle Alarme;
- Motortemperatur;
- Öldruck, sofern angezeigt;
- Kühlwasseraustritt, soweit visuell überprüfbar;
- ungewöhnlichen Rauch;
- Geruch;
- Vibrationen;
- Leistungsverlust;
- andere offensichtliche Anzeichen eines fehlerhaften Betriebs.

17.2. Bei einer Warnung wegen Überhitzung, Öldruck oder einer anderen schwerwiegenden Warnung ist der Skipper verpflichtet, sobald es die Sicherheit des Wasserfahrzeugs zulässt:

die Belastung zu reduzieren oder den Motor abzustellen;

grundlegende Sicherheitskontrollen durchzuführen, für die er befähigt ist;

EN unverzüglich zu kontaktieren;

die erhaltenen Anweisungen zu befolgen.

17.3. Nutzt der Skipper den Motor nach einer Warnung oder offensichtlichen Anzeichen eines schweren Defekts ohne gerechtfertigten Sicherheitsgrund weiter, haftet er für Schäden, die durch die weitere Nutzung entstanden sind oder sich dadurch vergrößert haben.

17.4. Das Ausbleiben eines elektronischen Alarms befreit den Skipper nicht von der Pflicht, auf andere offensichtliche Anzeichen eines Problems zu reagieren, die ein angemessen sorgfältiger Skipper erkennen könnte.

17.5. Das bloße Auftreten eines Motordefekts während des Charters beweist keine Haftung des Kunden.

17.6. Die Ursache wird anhand technischer Überprüfung, Servicedokumentation, Telemetrie, Alarmen, Erklärungen und sonstiger Beweise festgestellt.

18. ELEKTRISCHE ENERGIE UND VERBRAUCHERBATTERIEN

18.1. Der Kunde erkennt an, dass elektrische Energie an Bord des Wasserfahrzeugs eine begrenzte Ressource ist.

18.2. Die Autonomie der Verbraucherbatterien hängt insbesondere von deren Kapazität und Zustand, der Temperatur, der Anzahl der Verbraucher sowie vom Betrieb von Kühlschränken, Pumpen, Navigationselektronik, Wechselrichtern und anderen Geräten ab.

18.3. Die Batterien müssen regelmäßig auf die für das konkrete Wasserfahrzeug vorgesehene Weise geladen werden, beispielsweise über den Motor, Generator, die Solaranlage oder den Landstromanschluss.

18.4. Der Kunde ist verpflichtet, die verfügbaren Ladeanzeigen zu überwachen und elektrische Energie angemessen zu nutzen.

18.5. Eine Entladung der Verbraucherbatterien aufgrund von Verbrauch ohne angemessene Aufladung stellt für sich allein keinen technischen Defekt des Wasserfahrzeugs dar.

18.6. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung für einen Verlust elektrischer Energie, der durch unzureichendes Laden, übermäßigen Verbrauch oder Nichtbeachtung der Anweisungen verursacht wurde.

18.7. Ist der Kunde der Auffassung, dass das Ladesystem oder die Batterien technisch nicht ordnungsgemäß funktionieren, muss er das Problem unverzüglich melden.

18.8. Eine mehrtägige Nutzung ohne Meldung ist bei einer späteren Beurteilung der Behauptung einer Fehlfunktion des Systems ein relevanter Umstand.

19. 220/230 V, KLIMAANLAGE, GENERATOR UND WECHSELRICHTER

19.1. Auf dem Wasserfahrzeug steht ohne zusätzliche Energiequelle grundsätzlich das bordeigene Niederspannungssystem zur Verfügung.

19.2. Eine 220/230-V-Stromversorgung steht nur auf Wasserfahrzeugen und unter Umständen zur Verfügung, die dies technisch ermöglichen.

19.3. Verfügt das konkrete Wasserfahrzeug über keinen Generator oder keine andere geeignete Stromquelle ausreichender Leistung, ist die Klimaanlage für den Betrieb vorgesehen, wenn das Wasserfahrzeug an einen geeigneten Landstromanschluss angeschlossen ist.

19.4. Die Unmöglichkeit, eine solche Klimaanlage außerhalb eines Ortes mit verfügbarem geeignetem 220/230-V-Anschluss zu nutzen, stellt keinen Defekt des Wasserfahrzeugs dar.

19.5. EN haftet nicht für Qualität, Stabilität oder Verfügbarkeit der elektrischen Infrastruktur von Marinas oder Häfen, die nicht von EN betrieben werden.

19.6. Nach dem Segeln, Krängen oder einer Unterbrechung der Meerwasserzirkulation kann bei einzelnen Klimaanlagen ein Reset, eine Entlüftung oder die Wiederherstellung des Wasserdurchflusses erforderlich sein.

19.7. Eine vorübergehende Betriebsunterbrechung, die durch ein solches Standardverfahren behoben wird, stellt für sich allein keinen erheblichen Mangel dar.

19.8. Bei einem tatsächlichen Defekt der Klimaanlage, des Generators oder des Wechselrichters richten sich die Rechte des Kunden nach den tatsächlichen Auswirkungen des Defekts auf die vereinbarte Nutzung und nicht automatisch nach dem Wert des gesamten Wasserfahrzeugs oder eines ganzen Tages.

20. WASSER UND TANKS

20.1. Die Menge an Frischwasser auf dem Wasserfahrzeug ist durch die Kapazität der eingebauten Tanks begrenzt; vollständig gefüllte Wassertanks werden weder garantiert noch stellen sie eine Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Übergabe des Wasserfahrzeugs dar.

20.2. Der Kunde bzw. Skipper ist verpflichtet, bei Übernahme des Wasserfahrzeugs den Wasserstand in den Tanks zu überprüfen und entsprechend den Bedürfnissen der Crew und der geplanten Route vor dem Auslaufen die erforderliche Wassermenge sicherzustellen bzw. nachzufüllen.

20.3. Während des Charters ist der Kunde für einen angemessenen Wasserverbrauch, die Überwachung der verfügbaren Menge und das rechtzeitige Nachfüllen der Tanks verantwortlich.

20.4. EN haftet nicht für niedrigen Wasserdruck, Einschränkungen, Wassermangel, Infrastrukturstörungen oder die Nichtverfügbarkeit von Wasser in Marinas, Häfen und anderen Versorgungsorten, die nicht von EN betrieben werden.

20.5. Niedriger Druck oder die Nichtverfügbarkeit einer externen Wasserquelle stellen keinen Defekt des bordeigenen Wassersystems dar.

20.6. Besteht während des Charters der Verdacht auf einen technischen Defekt des bordeigenen Wassersystems, ist der Kunde verpflichtet, EN unverzüglich zu informieren.

21. WC- UND FÄKALIENSYSTEME

21.1. Bordtoiletten und Fäkalienysteme erfordern eine den Schiffsinstallationen entsprechende Nutzung.

21.2. Feuchttücher, Damenbinden, Tampons, Küchenpapier, Stoffe, Kunststoffe, Speisereste oder andere Fremdkörper dürfen nicht in die Toilette geworfen werden.

21.3. War die Toilette beim Check-in funktionsfähig und stellt ein Servicetechniker während oder nach dem Charter eine Verstopfung durch einen Fremdkörper, Papier oder Ähnliches fest, werden die Funktionsfähigkeit der Toilette bei der Übergabe und der Fund eines Fremdkörpers als relevante Umstände bei der Feststellung von Ursache und Zeitpunkt der Verstopfung berücksichtigt.

21.4. In diesem Fall trägt der Kunde die angemessenen Kosten für Diagnose, Beseitigung der Verstopfung, Reinigung, Desinfektion und Austausch beschädigter Teile.

21.5. Der Kunde haftet nicht für einen technischen Defekt einer Pumpe, eines Ventils, Schlauchs oder einer anderen Komponente, sofern dieser nicht auf unsachgemäße Nutzung zurückzuführen ist.

22. ANKER, KETTE UND ANKERWINDE

22.1. Der Skipper ist verpflichtet, sich beim Check-in mit der Bedienung des Ankersystems vertraut zu machen.

22.2. Im Rahmen der normalen Überprüfung ist er verpflichtet, Anker, Kette bzw. Leine, Funktion der Ankerwinde sowie die Endsicherung der Kette bzw. Sicherheitsleine zu überprüfen.

22.3. Vor dem vollständigen Auslassen der Kette muss sich der Skipper vergewissern, dass das System kontrolliert verwendet wird und ihm die Art der Sicherung des Kettenendes bekannt ist.

22.4. Beim Ankern muss der Skipper Wassertiefe, Beschaffenheit des Grundes, Wetterbedingungen, Wettervorhersage, erforderliches Verhältnis der Kettenlänge, Sicherheit des Ankerplatzes und Abstand zu anderen Wasserfahrzeugen und zum Ufer berücksichtigen.

22.5. Die Ankerwinde muss bestimmungsgemäß und nach guter Seemannschaft verwendet werden.

22.6. Ursache und Verantwortlichkeit werden anhand der Umstände, des Zustands des Systems, der Art der Nutzung und der verfügbaren Beweise festgestellt.

23. BUG- UND HECKSTRAHLRUDER

23.1. Bug- und Heckstrahlruder sind Hilfssysteme für kurzfristige Manöver.

23.2. Sie ersetzen nicht die ordnungsgemäße Nutzung von Motor, Ruder und Leinen.

23.3. Das Strahlruder muss in kurzen Intervallen und gemäß den Herstelleranweisungen verwendet werden.

23.4. Bei Systemen, die einen entsprechenden Ladezustand der Batterien bzw. einen laufenden Motor erfordern, muss der Kunde geeignete Betriebsbedingungen sicherstellen.

23.5. Übermäßiger Dauerbetrieb kann zu Überhitzung, Sicherheitsabschaltung oder Beschädigung führen.

24. NAVIGATIONSINSTRUMENTE UND AUTOPILOT

24.1. Elektronische Navigationsinstrumente, GPS/Plotter, Log, Windinstrument, Echolot und Autopilot sind Navigationshilfsmittel.

24.2. Der Skipper muss über die für eine sichere Navigation erforderlichen Kenntnisse verfügen, ohne sich vollständig auf ein einziges elektronisches Gerät zu verlassen.

24.3. Der Ausfall eines einzelnen Hilfsinstruments macht das Wasserfahrzeug nicht automatisch fahruntüchtig, wenn eine sichere Navigation mit anderen verfügbaren Mitteln möglich ist.

24.4. Beeinträchtigt der Ausfall mehrerer Systeme oder die konkrete Situation die sichere Navigation tatsächlich und erheblich, wird die Situation nach den tatsächlichen Auswirkungen des Mangels beurteilt.

24.5. Der Autopilot entbindet den Skipper nicht von der Pflicht zur Überwachung der Navigation.

25. BEIBOOT UND AUSSENBORDMOTOR

25.1. Sind Beiboot und Außenbordmotor Bestandteil der vereinbarten Ausrüstung, ist der Kunde verpflichtet, sorgfältig mit ihnen umzugehen.

25.2. Der Außenbordmotor muss ordnungsgemäß gegen Herunterfallen oder Verlust gesichert werden.

25.3. Er darf nicht entgegen den Anweisungen und technischen Anforderungen gestartet oder verwendet werden.

25.4. Der Kunde haftet für den Verlust des Außenbordmotors, des Beiboats, des Kraftstofftanks, der Ruder oder der zugehörigen Ausrüstung, wenn diese ihm ordnungsgemäß übergeben und nicht zurückgegeben wurden, es sei denn, er weist einen Umstand nach, der nach dem anwendbaren Recht seine Haftung ausschließt.

26. SEGEL, MAST UND DECKSAUSRÜSTUNG

26.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Segelfläche an Windstärke und Wetterbedingungen anzupassen.

26.2. Die Segel müssen rechtzeitig gerefft werden und dürfen keiner offensichtlich übermäßigen Belastung ausgesetzt werden.

26.3. Der Kunde haftet nicht für normalen Verschleiß.

26.4. Schäden aufgrund unsachgemäßer Handhabung, Überlastung oder weiterer Nutzung nach Auftreten eines deutlich sichtbaren Anfangsschadens können dem Kunden entsprechend der tatsächlich festgestellten Ursache belastet werden.

27. ZUSATZ- UND KOMFORTAUSSTATTUNG

27.1. Das Wasserfahrzeug kann zusätzliche Ausrüstung enthalten, die für die sichere Navigation nicht erforderlich ist, beispielsweise Klimaanlage, Generator, Wechselrichter, WLAN, TV- oder Audiosystem, USB-Anschlüsse, zusätzliche Kühlschränke, Eiswürfelmaschine, Waschmaschine, SUP, Elektrogrill und anderes Zubehör.

27.2. Zusatz- oder Komfortausstattung stellt für sich allein keine wesentliche Eigenschaft des Wasserfahrzeugs dar, sofern sie nicht ausdrücklich als entscheidende Eigenschaft der Buchung vereinbart wurde.

27.3. Ein Defekt solcher Ausrüstung, der Sicherheit, Seetüchtigkeit oder grundlegende sanitäre Bedingungen nicht beeinträchtigt und die vereinbarte Nutzung nicht wesentlich einschränkt, stellt keinen Grund für die Beendigung des gesamten Vertrags dar.

27.4. Eine etwaige Preisminderung richtet sich nach Wert und Bedeutung der ausgefallenen Funktion und nicht nach dem Wert des gesamten Wasserfahrzeugs oder des gesamten Tages.

28. MÄNGELKATEGORIEN

28.1. Ein technisches Problem wird nach seinen tatsächlichen Auswirkungen auf die vereinbarte Nutzung beurteilt.

A. Geringfügiger Mangel

28.2. Ein geringfügiger Mangel ist eine Störung oder Abweichung, die die Sicherheit nicht beeinträchtigt und die grundlegende vereinbarte Nutzung des Wasserfahrzeugs nicht wesentlich einschränkt.

28.3. Beispiele können eine einzelne defekte Innenbeleuchtung, ein einzelner USB-Anschluss, ein geringfügig defektes Schrankschloss, ein kleiner kosmetischer Mangel oder eine andere vergleichbare Abweichung sein.

28.4. Ein solcher Mangel rechtfertigt für sich allein grundsätzlich keine erhebliche Preisminderung.

B. Erheblicher Mangel

28.5. Ein erheblicher Mangel ist eine Störung, die während eines relevanten Zeitraums tatsächlich einen wichtigen Teil der vereinbarten Nutzung des Wasserfahrzeugs einschränkt.

28.6. In diesem Fall kann abhängig von den Umständen ein Anspruch auf eine verhältnismäßige Preisminderung bestehen.

C. Sicherheitsrelevanter Mangel

28.7. Ein sicherheitsrelevanter Mangel ist eine Störung, aufgrund derer eine Fortsetzung der Fahrt nicht angemessen sicher ist.

28.8. EN behandelt sicherheitsrelevante Probleme vorrangig und organisiert je nach Umständen eine Intervention, die Rückkehr in einen sicheren Hafen, ein Ersatzwasserfahrzeug oder eine andere geeignete Lösung.

29. MELDUNG EINER STÖRUNG

- 29.1.** Der Kunde ist verpflichtet, jede Störung, jeden Mangel oder Schaden, der die Nutzung oder Sicherheit des Wasserfahrzeugs beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, EN unverzüglich nach dessen Feststellung zu melden.
- 29.2.** Die Meldung muss ausreichend klar sein, damit EN die Art des Problems verstehen kann.
- 29.3.** Soweit möglich, sollte der Kunde ein Foto, Video, eine Beschreibung des Alarms oder andere verfügbare Informationen übermitteln.
- 29.4.** EN muss die Möglichkeit erhalten, das Problem zu überprüfen, Anweisungen zu erteilen, eine Vergrößerung des Schadens zu verhindern, eine Reparatur zu organisieren oder eine andere geeignete Lösung anzubieten.
- 29.5.** Der Kunde darf ein fehlerhaftes System nicht weiter verwenden, wenn durch die weitere Nutzung ein Schaden entstehen oder sich vergrößern könnte.
- 29.6.** Meldet der Kunde eine Störung nicht unverzüglich, werden seine Rechte und seine Haftung nach dem anwendbaren Recht beurteilt, einschließlich des Umstands, dass EN das Problem nicht rechtzeitig beheben oder eine Vergrößerung des Schadens verhindern konnte.
- 29.7.** Ist aufgrund der Nichtmeldung ein zusätzlicher Schaden entstanden, haftet der Kunde gemäß dem anwendbaren Recht für diesen zusätzlichen Schaden.

30. BEHEBUNG VON STÖRUNGEN

- 30.1.** EN wird sich bemühen, eine gemeldete Störung so schnell wie möglich zu beheben, wobei deren Schwere, der Standort des Wasserfahrzeugs, die Verfügbarkeit von Servicetechnikern und Ersatzteilen, Wetterbedingungen und der Zugang zum Wasserfahrzeug berücksichtigt werden.
- 30.2.** Eine Frist von 24 Stunden ab ordnungsgemäßer Meldung ist die übliche Zielfrist für Probleme, die objektiv innerhalb dieses Zeitraums gelöst werden können.
- 30.3.** Sicherheitsrelevante Probleme werden vorrangig behandelt.
- 30.4.** Mehrere für eine Intervention erforderliche Stunden bedeuten nicht automatisch den Verlust eines gesamten Charters Tages.
- 30.5.** Eine etwaige Preisminderung hängt von der tatsächlichen Dauer und dem Umfang der Einschränkung ab.

31. MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN

- 31.1.** Der Kunde ist verpflichtet, EN die Behebung eines gemeldeten Mangels innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen.
- 31.2.** Soweit angemessen und sicher, ist der Kunde verpflichtet:
- an einer telefonischen oder Video-Diagnose mitzuwirken;
 - ein einfaches und sicheres Verfahren wie das Zurücksetzen einer Sicherung oder eines Schalters durchzuführen;
 - einem Servicetechniker Zugang zu ermöglichen;
 - das Wasserfahrzeug in einen vernünftig erreichbaren sicheren Hafen zu bringen;
 - die Route für die Intervention angemessen anzupassen.
- 31.3.** Vom Kunden werden weder fachmännische Arbeiten noch gefährliche Maßnahmen verlangt.
- 31.4.** Eine angemessene Anpassung der Route für eine Reparatur stellt nicht automatisch den Verlust eines gesamten Charters Tages dar.
- 31.5.** Lehnt der Kunde ohne berechtigten Grund eine Reparatur, einen Servicetechniker, eine sichere Diagnose, eine geeignete Ersatzlösung oder eine angemessene Verlegung des Wasserfahrzeugs ab, haftet EN nicht für Einschränkungen oder Schäden, die dadurch hätten vermieden werden können.

32. NICHT GEMELDETE PROBLEME UND NACHTRÄGLICHE REKLAMATIONEN

- 32.1.** Eine nachträgliche schriftliche Reklamation bedeutet nicht, dass jede darin enthaltene Behauptung als bewiesen gilt.
- 32.2.** Wurde eine Störung während des Charters nicht gemeldet, obwohl dies möglich gewesen wäre, wird der Anspruch anhand der Möglichkeit einer nachträglichen Überprüfung, des Zustands des Systems, von Servicebefunden, Telemetriedaten, Fotos, Kommunikation und des Umstands beurteilt, dass EN nicht eingreifen konnte.
- 32.3.** Ein erstmals nach der Rückgabe gemeldetes Problem gilt nicht allein aufgrund der Behauptung des Kunden als nachgewiesener Defekt, der bereits während des Charters bestand.

33. PREISMINDERUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

- 33.1.** Eine etwaige Preisminderung richtet sich nach der tatsächlichen Verringerung des Gebrauchswerts der erbrachten Leistung.
- 33.2.** Bei der Beurteilung werden Schwere und Dauer des Problems, Sicherheit, Möglichkeit der Fortsetzung der Fahrt, ausgefallene Funktion, alternative Systeme, Reaktion von EN, Mitwirkung des Kunden und angebotene Lösungen berücksichtigt.
- 33.3.** Der Defekt einer einzelnen Zusatzausrüstung begründet nicht automatisch einen Anspruch auf Rückerstattung des Preises eines ganzen Tages, wenn das Wasserfahrzeug weiterhin in erheblichem Umfang nutzbar war.
- 33.4.** Die für Diagnose oder Service erforderliche Zeit gilt nicht automatisch als vollständiger Nutzungsausfall.
- 33.5.** Mehrere geringfügige Mängel werden nach ihren tatsächlichen Gesamtauswirkungen beurteilt und nicht automatisch als Unbrauchbarkeit der gesamten Leistung behandelt.
- 33.6.** Ist das Wasserfahrzeug aufgrund eines Mangels, für den EN verantwortlich ist, während eines bestimmten Zeitraums für den vereinbarten Zweck vollständig unbrauchbar, kann eine verhältnismäßige Preisminderung dem Wert dieses Zeitraums entsprechen.
- 33.7.** EN beschränkt seine Haftung nicht in Fällen, in denen eine solche Beschränkung nach zwingendem Recht unzulässig ist.

34. VORZEITIGER ABRUCH DES CHARTERS DURCH DEN KUNDEN

- 34.1.** Bricht der Kunde den Charter aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen, wegen einer Planänderung, Seekrankheit, subjektiver Unzufriedenheit mit dem Wetter oder aus einem anderen Grund ab, der nicht auf eine Nichterfüllung durch EN zurückzuführen ist, besteht kein automatischer Anspruch auf Rückerstattung des nicht genutzten Teils.

34.2. Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte des Kunden, wenn er den Vertrag aufgrund einer relevanten, von EN zu vertretenden Nichterfüllung berechtigt beendet oder zwingende Vorschriften etwas anderes bestimmen.

35. WETTERBEDINGUNGEN UND ROUTE

35.1. EN garantiert weder meteorologische Bedingungen, Luft- oder Meerestemperatur, Wind, Seegang, Verfügbarkeit von Liegeplätzen, Sauberkeit des Meeres, Zustand der Strände, Überfüllung noch andere natürliche oder destinationsbezogene Umstände außerhalb seines Einflussbereichs.

35.2. Ungünstiges Wetter stellt für sich allein keinen Mangel der Charterleistung dar.

35.3. Für die Sicherheit der Route, Wetterbedingungen und Navigationsentscheidungen ist der Skipper gemäß Artikel 15 verantwortlich.

35.4. Routenempfehlungen von EN sind informativ und ersetzen nicht die Verantwortung des Schiffsführers.

36. BEWUCHS AM UNTERWASSERSCHIFF

36.1. Die Wasserfahrzeuge werden gewartet und der Unterwasserbereich im Rahmen des regulären Wartungsprogramms behandelt.

36.2. Während der Saison, insbesondere bei hohen Meerestemperaturen, können sich auf natürliche Weise Algen, Muscheln und andere Meeresorganismen entwickeln.

36.3. Üblicher saisonaler Bewuchs am Unterwasserschiff, Propeller, an der Welle oder anderen Oberflächen stellt für sich allein keinen Mangel dar, sofern er Nutzbarkeit oder Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt.

36.4. Eine besondere Unterwasserreinigung während jedes einzelnen Charters ist nicht Bestandteil der Standard-Charterleistung, sofern sie nicht gesondert vereinbart wurde.

37. INSEKTEN, NAGETIERE UND ANDERE TIERE

37.1. Das Wasserfahrzeug befindet sich während des Charters in Marinas, Häfen, an Ankerplätzen, in der Nähe gastronomischer Einrichtungen und an anderen Orten, an denen Insekten, Nagetiere oder andere Tiere an Bord gelangen können.

37.2. Sie können über Leinen, Moorings, das Ufer, Lebensmittel, Gepäck oder Ausrüstung an Bord gelangen.

37.3. Das Auftreten eines einzelnen Insekts, Nagetiers oder anderen Tieres während des Charters beweist für sich allein weder einen unhygienischen Zustand bei der Übergabe noch einen Mangel des Wasserfahrzeugs.

37.4. Der Kunde ist verpflichtet, Lebensmittel und Abfälle ordnungsgemäß aufzubewahren und angemessene Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens von Schädlingen zu ergreifen.

37.5. Das Auftreten ist EN unverzüglich zu melden, damit EN eine geeignete Maßnahme organisieren kann.

37.6. Wird festgestellt, dass ein Befall auf das Verhalten des Kunden oder der Crew zurückzuführen ist, trägt der Kunde die angemessenen Kosten der Beseitigung und den dadurch verursachten Schaden.

38. BESCHÄDIGUNG UND VERLUST VON AUSTRÜSTUNG

38.1. Der Kunde haftet gemäß dem anwendbaren Recht für Schäden und Verluste, die er oder ein Crewmitglied vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

38.2. Der Kunde haftet nicht für normalen Verschleiß, Wertminderung oder technische Defekte, die nicht auf sein Verhalten zurückzuführen sind.

38.3. Ist nachgewiesen, dass ein Gegenstand bei der Übergabe an Bord war und bei der Rückgabe fehlt, wird dieser Umstand als relevanter Beweis bei der Feststellung von Zeitpunkt und Umständen seines Verlusts berücksichtigt. Die Haftung des Kunden wird anhand sämtlicher verfügbarer Beweise und des anwendbaren Rechts festgestellt.

38.4. Bei Verlust kann EN die angemessenen Kosten für die Beschaffung eines funktional vergleichbaren Ersatzgegenstands verlangen.

38.5. Auch notwendige Kosten für Lieferung, Montage, Programmierung, Service und Inbetriebnahme des Ersatzgegenstands können berechnet werden.

38.6. EN hat keinen Anspruch auf doppelte Entschädigung für denselben Schaden.

38.7. Dieser Artikel gilt auch für Schiffsdokumente, Schlüssel, Fernbedienungen, Karten, Sicherheitsausrüstung und andere übergebene Gegenstände.

39. AUSFALL DES NACHFOLGENDEN CHARTERS UND ENTGANGENER GEWINN

39.1. Verhindert ein vom Kunden zu vertretender Schaden einen bereits bestätigten nachfolgenden Charter, kann EN im zulässigen Umfang einen nachweisbaren Vermögensschaden einschließlich entgangenen Gewinns verlangen.

39.2. EN ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

39.3. Bei der Berechnung werden entgangene Einnahmen, Provisionen, Ersatzeinnahmen, Kosten eines Ersatzwasserfahrzeugs, eingesparte Kosten und Versicherungsleistungen berücksichtigt.

39.4. EN wird denselben Schaden nicht zweimal geltend machen.

40. KOLLISION UND DURCH DRITTE VERURSACHTER SCHADEN

40.1. Im Fall einer Kollision, eines Aufpralls eines anderen Wasserfahrzeugs oder eines anderen Ereignisses unter Beteiligung eines Dritten muss der Kunde bzw. Skipper, soweit die Umstände dies zulassen:

- EN unverzüglich informieren;
- die Position der Wasserfahrzeuge und die entstandenen Schäden fotografieren;
- Namen und Registrierungsdaten des anderen Wasserfahrzeugs aufnehmen;
- die Daten des Skippers bzw. Eigentümers des anderen Wasserfahrzeugs aufnehmen;
- Versicherungsdaten des anderen Wasserfahrzeugs aufnehmen;
- Kontaktdaten von Zeugen aufnehmen;
- keine Haftung im Namen von EN, des Eigentümers des Wasserfahrzeugs oder des Versicherers anerkennen;
- das Ereignis der zuständigen Hafenbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde melden, soweit dies erforderlich ist.

40.2. Entsteht während des Charterzeitraums am Wasserfahrzeug ein Schaden bei einem Ereignis unter Beteiligung eines Dritten, verpflichtet die Tatsache, dass der Kunde bzw. Skipper den Dritten für den Schaden verantwortlich hält, EN für sich allein nicht dazu, die Schadenskosten zu tragen oder vorzustrecken, solange die Haftung des Dritten und die Möglichkeit der Schadensregulierung nicht festgestellt wurden. EN kann gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen entsprechenden Betrag vom Kunden einbehalten bzw. belasten, bis die Haftung geklärt und der Schaden vom verantwortlichen Dritten oder dessen Versicherer ersetzt wurde.

40.3. Erhält EN, der Eigentümer des Wasserfahrzeugs oder deren Versicherer später vom verantwortlichen Dritten oder dessen Versicherer Ersatz für einen Schaden, für den zuvor ein entsprechender Betrag dem Kunden belastet wurde, erstattet EN dem Kunden den belasteten Betrag in dem Umfang, in dem derselbe Schaden ersetzt wurde, abzüglich eines etwaigen nicht ersetzten Schadensanteils und angemessener nicht ersetzter Kosten. EN hat keinen Anspruch auf doppelte Entschädigung desselben Schadens.

40.4. Wird der Schaden nicht vom Dritten oder dessen Versicherer ersetzt, beispielsweise wegen bestrittener Haftung, fehlender oder unzureichender Versicherung oder aus einem anderen Grund, richtet sich die endgültige Haftung des Kunden gegenüber EN nach den Umständen des Ereignisses, dem Verhalten des Kunden bzw. Skippers und dem anwendbaren Recht. Der Kunde kann etwaige Rechte gegenüber dem verantwortlichen Dritten nach dem anwendbaren Recht geltend machen.

40.5. Versäumt es der Kunde oder Skipper, verfügbare Unterlagen zu beschaffen, das Ereignis zu melden oder andere angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die zur Feststellung der Haftung und Schadensregulierung gegenüber dem Dritten erforderlich sind, haftet der Kunde für Schäden und Kosten, die aufgrund dieses Versäumnisses entstehen oder nicht vom Dritten bzw. dessen Versicherer ersetzt werden können.

41. GRUNDBERÜHRUNG UND UNTERWASSERSCHÄDEN

41.1. Jede Grundberührung, jeder Kontakt mit dem Meeresboden sowie jeder Aufprall des Propellers, Kiels, der Welle, des Saildrives, Ruders oder eines anderen Unterwasserteils ist EN unverzüglich zu melden.

41.2. Besteht aufgrund des Ereignisses ein begründeter Verdacht auf einen Unterwasserschaden, kann EN eine Unterwasserinspektion durch einen Taucher bzw., sofern gerechtfertigt, das Herausheben des Wasserfahrzeugs verlangen.

41.3. Ist die Überprüfung aufgrund eines dem Kunden oder der Crew zurechenbaren Ereignisses erforderlich, trägt der Kunde die angemessenen Diagnosekosten unabhängig davon, ob ein weiterer Schaden festgestellt wird.

41.4. Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn kein objektiv gerechtfertigter Grund für die Überprüfung bestand oder das Ereignis nicht mit der Nutzung des Wasserfahrzeugs durch den Kunden zusammenhing.

42. VERSICHERUNG DES WASSERFAHRZEUGS

42.1. Die Wasserfahrzeuge sind gemäß den für das jeweilige Wasserfahrzeug geltenden Versicherungspolice versichert.

42.2. Versicherungsumfang, Selbstbehalt und Ausschlüsse richten sich nach der konkreten Police und den Bedingungen des Versicherers.

42.3. Eine Kaskoversicherung befreit den Kunden nicht von der Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden, grobe Fahrlässigkeit, Verlust des Versicherungsschutzes aufgrund seines Verhaltens oder andere Fälle, für die er nach Gesetz oder Vertrag haftet.

42.4. Ist für die Inanspruchnahme der Versicherung eine Meldung bei der Polizei, Hafenbehörde oder eine andere Dokumentation erforderlich, ist der Kunde zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet.

42.5. Der Kunde haftet nicht automatisch für jeden Fall, in dem der Versicherer den Versicherungsschutz ablehnt; für seine Haftung muss eine tatsächliche und rechtliche Grundlage bestehen.

42.6. Das Verschwinden oder der Diebstahl des Wasserfahrzeugs oder seiner Ausrüstung ist unverzüglich EN und der zuständigen Polizei bzw. einer anderen zuständigen Behörde zu melden und eine entsprechende Bestätigung oder Niederschrift einzuholen.

43. NICHT GENEHMIGTE REPARATUREN

43.1. Der Kunde darf ohne vorherige Zustimmung von EN keine wesentlichen Reparaturen beauftragen, Teile austauschen oder Eingriffe in die technischen Systeme des Wasserfahrzeugs vornehmen.

43.2. Eine Ausnahme besteht, wenn ein dringender Eingriff zum Schutz von Leben oder zur unmittelbaren Verhinderung eines größeren Schadens erforderlich ist und EN nicht rechtzeitig kontaktiert werden kann.

43.3. In einem solchen Fall muss der Kunde EN kontaktieren, sobald dies möglich ist, und Rechnungen und Dokumentation aufbewahren.

43.4. Angemessene Kosten einer genehmigten oder objektiv notwendigen Reparatur eines Defekts, für den der Kunde nicht verantwortlich ist, können gegen entsprechende Dokumentation erstattet werden.

43.5. Wurde während einer genehmigten oder notwendigen Reparatur ein Teil ausgetauscht, ist der Kunde verpflichtet, das ausgetauschte Teil, soweit vernünftigerweise möglich, aufzubewahren und EN bei Rückgabe des Wasserfahrzeugs zu übergeben.

44. CHECK-OUT UND VERLÄNGERUNG DES CHARTERS

44.1. Der Kunde muss das Wasserfahrzeug am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit gemäß Buchungsbestätigung bzw. Check-in-Dokumentation zurückgeben.

44.2. Bei einem üblichen Samstag-bis-Samstag-Charter muss das Wasserfahrzeug spätestens am Freitag um 18:00 Uhr an die vereinbarte Basis zurückgebracht werden und dort bis zum Ende des Charterzeitraums verbleiben, sofern EN nicht schriftlich etwas anderes genehmigt.

44.3. Unabhängig von Dauer und vereinbarten Daten des Charters sind der Kunde und die Crew verpflichtet, das Wasserfahrzeug spätestens um 09:00 Uhr am letzten Tag des Charterzeitraums vollständig zu verlassen und EN frei von Personen und persönlichen Gegenständen, mit entferntem Abfall sowie in dem durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Anweisungen von EN vorgeschriebenen Zustand zu übergeben, sofern für die konkrete Buchung nicht ausdrücklich etwas anderes bestätigt wurde.

44.4. Der Kunde muss:

- persönliche Gegenstände entfernen;
- Abfall entfernen;
- Dokumente und Schlüssel zurückgeben;

- Kücheninventar in angemessen sauberem Zustand hinterlassen;
- das Wasserfahrzeug mit vollem Kraftstofftank zurückgeben, wenn es mit vollem Tank übernommen wurde;
- Fäkalien-/Holdingtanks entsprechend nutzen und, soweit gesetzlich zulässig und technisch vorgesehen, vor der Rückgabe gemäß den Anweisungen von EN und den geltenden Vorschriften entleeren;
- bekannte Schäden, Verluste und Defekte melden.

44.5. EN wird nach der Rückgabe eine Überprüfung in dem vernünftigerweise möglichen Umfang durchführen.

44.6. Ein ordnungsgemäßer Check-out und die Rückzahlung der Kautions stellen keine endgültige Bestätigung dar, dass keine versteckten Schäden vorhanden sind, die bei einer Standardüberprüfung nicht festgestellt werden konnten.

44.7. EN kann nachträglich Ersatz für einen solchen Schaden verlangen, wenn EN angemessen nachweist, dass dieser während des konkreten Charters entstanden ist.

44.8. Der Charterzeitraum kann ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EN verlängert werden.

44.9. Die Mitteilung des Kunden, dass er den Charter verlängern möchte, sowie die Tatsache, dass das Wasserfahrzeug gegebenenfalls keine unmittelbar folgende Buchung hat, stellen keine Zustimmung von EN zur Verlängerung dar.

45. KRAFTSTOFF

45.1. Wurde das Wasserfahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben, muss es mit vollem Kraftstofftank zurückgegeben werden.

45.2. EN kann als Nachweis den Beleg der letzten Betankung verlangen.

45.3. Ist der Tank nicht voll, trägt der Kunde die tatsächlichen Kosten des fehlenden Kraftstoffs sowie die Servicegebühr für das nachträgliche Betanken gemäß der jeweils gültigen Preisliste von EN.

46. SAUBERKEIT DES WASSERFAHRZEUGS UND HAUSTIERE

46.1. EN übergibt das Wasserfahrzeug gereinigt gemäß dem bei Charterwasserfahrzeugen üblicherweise angewandten Reinigungsstandard.

46.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Übernahme die Sauberkeit des Wasserfahrzeugs zu überprüfen. Ist er der Auffassung, dass das Wasserfahrzeug oder ein Teil davon nicht angemessen gereinigt wurde, muss er EN unverzüglich, grundsätzlich vor dem Auslaufen, informieren und EN die Feststellung des Zustands sowie gegebenenfalls eine zusätzliche Reinigung ermöglichen.

46.3. Dem Kunden wird empfohlen, den gemeldeten Sauberkeitsmangel durch Fotos oder Videoaufnahmen zu dokumentieren und EN über einen verfügbaren offiziellen Kommunikationskanal zu übermitteln.

46.4. Läuft der Kunde aus, ohne einen sichtbaren Sauberkeitsmangel zu melden, wird eine spätere Behauptung über mangelnde Sauberkeit bei der Übergabe anhand der Beweise beurteilt; durch Zeitablauf und Nutzung des Wasserfahrzeugs kann eine zuverlässige Feststellung des ursprünglichen Zustands wesentlich erschwert werden.

46.5. Wird ein rechtzeitig gemeldeter Sauberkeitsmangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben, stellt dieser für sich allein keinen Grund für eine Vertragsbeendigung oder eine zu den tatsächlichen Auswirkungen auf die Nutzung unverhältnismäßige Entschädigung dar.

46.6. Die Standard-Endreinigung, sofern sie in der vereinbarten Basis- oder sonstigen Leistung enthalten ist, umfasst die Reinigung nach üblicher Chartersnutzung.

46.7. Die Standardreinigung umfasst keine Sonderreinigung aufgrund außergewöhnlicher Verschmutzung, Erbrechen, Fäkalienverunreinigung, unerlaubten Rauchens oder von Haustieren, hartnäckiger Flecken, ungewöhnlich großer Abfallmengen oder vergleichbarer Verschmutzungen, die über die übliche Nutzung hinausgehen.

46.8. Angemessene und nachweisbare zusätzliche Kosten einer Sonderreinigung können dem Kunden berechnet werden.

46.9. Haustiere sind auf dem Wasserfahrzeug nur gestattet, wenn ihre Mitnahme vorher gemeldet und von EN für das konkrete Wasserfahrzeug genehmigt wurde.

46.10. Der Kunde haftet für zusätzliche Reinigung und durch das Haustier verursachte Schäden, die über die übliche Nutzung des Wasserfahrzeugs hinausgehen.

47. VERSPÄTETE RÜCKGABE DES WASSERFAHRZEUGS

47.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Wasserfahrzeug an die vereinbarte Basis und zur in der Buchungsbestätigung bzw. den Anweisungen von EN angegebenen Zeit zurückzugeben, wobei die besondere Regelung zur Rückgabezeit gemäß Artikel 44.2 für Samstag-bis-Samstag-Charter gilt.

47.2. Der letzte Abschnitt der Route muss mit ausreichender Zeitreserve für die rechtzeitige Rückkehr geplant werden, einschließlich einer vernünftigerweise vorhersehbaren Wetterverschlechterung in den letzten 24 Stunden.

47.3. Bei einem Samstag-bis-Samstag-Charter wird die Verspätung ab der verpflichtenden Rückkehr zur Basis am Freitag um 18:00 Uhr gemäß Artikel 44.2 berechnet.

47.4. Stellt der Kunde fest, dass die Möglichkeit einer Verspätung besteht, muss er EN unverzüglich darüber informieren.

47.5. Erfolgt die Rückgabe des Wasserfahrzeugs aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstands mit einer Verspätung von bis zu 3 Stunden, ist EN berechtigt, eine Gebühr in Höhe eines Tagescharterpreises zu berechnen.

47.6. Dauert die Verspätung länger als 3 Stunden, ist EN berechtigt, eine Gebühr in Höhe von zwei Tagescharterpreisen zu berechnen.

47.7. Der Tagescharterpreis wird berechnet, indem der vereinbarte Mietpreis des Wasserfahrzeugs durch die Anzahl der vereinbarten Tage geteilt wird, ohne Zusatzleistungen, Kautions und andere Positionen, die nicht Bestandteil des Mietpreises sind.

47.8. Verursacht die Verspätung einen nachweisbaren Schaden, der die vereinbarte Gebühr übersteigt, kann EN die Differenz bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen, insbesondere aufgrund des nachfolgenden Charters, der Unterbringung oder Entschädigung nachfolgender Gäste sowie zusätzlicher Arbeitsleistungen des Personals.

47.9. EN wird denselben Betrag bzw. denselben Schaden nicht sowohl aufgrund der vereinbarten Gebühr als auch als tatsächlichen Schaden doppelt berechnen.

47.10. Die Gebühr findet insoweit keine Anwendung, als die Verspätung unmittelbar durch einen rechtzeitig gemeldeten technischen Defekt verursacht wurde, für den der Kunde bzw. Skipper nicht verantwortlich ist und bei dem er gemäß den Anweisungen von EN gehandelt hat.

48. RÜCKGABE IN EINEM ANDEREN HAFEN

48.1. Die Rückgabe des Wasserfahrzeugs in einem anderen Hafen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EN ist nur zulässig, wenn dies zur unmittelbaren Sicherheit von Personen oder des Wasserfahrzeugs oder aus einem anderen gerechtfertigten Grund erforderlich ist.

48.2. Lässt der Kunde das Wasserfahrzeug ohne gerechtfertigten Grund in einem anderen Hafen zurück, trägt er die angemessenen und dokumentierten Kosten seiner Rückführung zur vereinbarten Basis und andere unmittelbar damit verbundene Kosten.

49. TELEMETRIE, GPS UND TECHNISCHE DATEN

49.1. Einzelne Wasserfahrzeuge können mit GPS-, Telemetrie- und anderen technischen Systemen ausgestattet sein.

49.2. Abhängig von der konkreten Ausstattung können die Systeme Position, Route, Geschwindigkeit, Motorbetriebszeit, Batteriespannung, Füllstände einzelner Tanks, technische Alarime und andere technische Daten aufzeichnen.

49.3. Die Daten können zu Sicherheitszwecken, für technische Unterstützung, Wartung, Diebstahlschutz, Feststellung eines Schadensereignisses, Rechtsansprüche und Versicherungszwecke verarbeitet werden.

49.4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den anwendbaren Datenschutzvorschriften und der Datenschutzrichtlinie von EN.

49.5. Telemetriedaten können als Beweismittel dienen, werden jedoch zusammen mit anderen relevanten Beweisen und technischen Umständen ausgelegt.

50. HÖHERE GEWALT UND AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

50.1. EN bzw. der Kunde haftet nicht für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese unmittelbar auf äußere, außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände zurückzuführen ist, die die betroffene Partei vernünftigerweise weder verhindern noch vermeiden noch deren Folgen beseitigen konnte.

50.2. Solche Umstände können Krieg, bewaffnete Konflikte, terroristische Ereignisse, außergewöhnliche behördliche Entscheidungen, Sperrung von Fahrtgebieten, schwere Naturkatastrophen, außergewöhnliche epidemiebedingte Maßnahmen und andere Ereignisse umfassen, die nach dem anwendbaren Recht die Merkmale höherer Gewalt aufweisen. Übliche oder vernünftigerweise vorhersehbare ungünstige Wetterbedingungen im Fahrtgebiet gelten für sich allein nicht als höhere Gewalt.

50.3. Das Vorliegen höherer Gewalt wird anhand der tatsächlichen Auswirkungen des Ereignisses auf die Möglichkeit der Vertragserfüllung beurteilt.

50.4. Die Rechte der Parteien richten sich nach dem anwendbaren Recht, der Möglichkeit einer teilweisen Erfüllung und den bereits erbrachten Leistungen.

51. PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE DES KUNDEN

51.1. Der Kunde und die Crewmitglieder sind für ihre persönlichen Gegenstände verantwortlich.

51.2. EN ist ohne besondere Vereinbarung nicht Verwahrer persönlicher Gegenstände, die auf dem Wasserfahrzeug, in der Marina, im Fahrzeug oder in den Geschäftsräumen zurückgelassen werden.

51.3. Diese Bestimmung schließt eine Haftung von EN nicht aus, die nach zwingendem Recht aufgrund des Verhaltens von EN bestehen würde.

52. SCHRIFTLICHE BESCHWERDEN UND REKLAMATIONEN

52.1. Ein Verbraucher hat das Recht, gemäß den geltenden Vorschriften eine schriftliche Beschwerde einzureichen.

52.2. Eine schriftliche Beschwerde kann persönlich in den Geschäftsräumen von EN, per Post an die offizielle Anschrift von EN, per E-Mail an booking@euronautic.hr oder auf andere gesetzlich vorgeschriebene Weise eingereicht werden.

52.3. EN bestätigt den Eingang einer schriftlichen Beschwerde unverzüglich, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

52.4. EN beantwortet eine schriftliche Beschwerde eines Verbrauchers spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang und teilt klar mit, ob die Beschwerde als begründet anerkannt wird.

52.5. Das Recht zur Einreichung einer Beschwerde bedeutet nicht, dass EN verpflichtet ist, eine Forderung anzuerkennen, die tatsächlich oder rechtlich unbegründet ist.

52.6. Für eine effiziente Bearbeitung wird empfohlen, Buchungsnummer, Wasserfahrzeug und Zeitraum, Beschreibung sowie Zeitpunkt der Feststellung und Meldung des Problems, verfügbare Fotos, Videos oder sonstige Beweise sowie die konkrete Forderung anzugeben.

52.7. Das Fehlen eines einzelnen Dokuments hebt das gesetzliche Recht des Verbrauchers zur Einreichung einer schriftlichen Beschwerde nicht auf.

52.8. Bei der Beurteilung einer Beschwerde kann EN sämtliche Unterlagen und Beweise berücksichtigen, insbesondere Check-in-/Check-out-Aufzeichnungen, Fotos, Videos, Serviceberichte, Telemetrie, Zeitpunkt der Meldung, Kommunikation, Möglichkeit einer Intervention sowie das Verhalten des Kunden und des Skippers.

52.9. Der Kunde ist verpflichtet, die Tatsachen, auf die er seinen Anspruch stützt, gemäß den Regeln des anwendbaren Rechts nachzuweisen.

53. GÜTLICHE STREITBEILEGUNG

53.1. EN und der Kunde werden zunächst versuchen, etwaige Streitigkeiten gütlich beizulegen.

53.2. Ein Verbraucher kann die verfügbaren Mechanismen zur alternativen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten gemäß den geltenden Vorschriften nutzen.

53.3. Keine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hindert den Kunden daran, sich an ein zuständiges Gericht, eine Regulierungsbehörde, Inspektion oder eine andere gesetzlich zuständige Stelle zu wenden.

54. HAFTUNG VON EURONAUTIC

54.1. EN haftet für Verletzungen seiner vertraglichen Pflichten gemäß dem anwendbaren Recht.

54.2. EN haftet nicht, soweit ein Mangel oder Schaden durch unsachgemäße Handhabung, Ignorieren von Alarmen, Nichtmeldung einer Störung, weitere Nutzung entgegen den Anweisungen, Ablehnung einer angemessenen Intervention, die Handlung eines Dritten, für den EN nicht verantwortlich ist, Umstände außerhalb der angemessenen Kontrolle von EN oder ein Navigationsrisiko, für das der Skipper verantwortlich ist, entstanden ist oder sich vergrößert hat.

54.3. EN garantiert nicht den absolut ununterbrochenen Betrieb jedes einzelnen Geräts während des gesamten Charterzeitraums.

54.4. Ein einzelner technischer Defekt beweist für sich allein weder eine mangelhafte Wartung noch eine Vertragsverletzung.

54.5. EN wird auf einen rechtzeitig gemeldeten Defekt gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem anwendbaren Recht reagieren.

54.6. Keine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließt oder beschränkt die Haftung von EN für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine andere Haftung, die nach zwingendem Recht nicht im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden darf.

55. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

55.1. EN verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung, den kroatischen Vorschriften und der jeweils geltenden Datenschutzrichtlinie von EN.

55.2. Daten können zur Buchung und Vertragserfüllung, Crew-Anmeldung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Zahlungsabwicklung, technischen Unterstützung, Sicherheit, Versicherung und für Rechtsansprüche verarbeitet werden; abhängig von der Ausstattung des Wasserfahrzeugs kann die Verarbeitung auch Standort- und technische Daten gemäß Artikel 49 umfassen.

55.3. Detaillierte Informationen über Rechtsgrundlagen, Aufbewahrungsfristen, Datenempfänger und Rechte der betroffenen Personen werden in einer gesonderten Datenschutzrichtlinie geregelt.

56. ANWENDBARES RECHT

56.1. Auf den Vertrag findet das Recht der Republik Kroatien Anwendung.

56.2. Ist der Kunde Verbraucher, entzieht ihm die Wahl kroatischen Rechts nicht den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts, soweit dies aufgrund zwingend anwendbarer EU-Vorschriften oder anderer zwingender Vorschriften erforderlich ist.

57. GERICHTSSTAND

57.1. Für Verträge mit Personen, die keine Verbraucher sind, wird, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von EN vereinbart.

57.2. Im Verhältnis zu Verbrauchern bestimmt sich die Zuständigkeit nach den zwingend anwendbaren Vorschriften des kroatischen Rechts und, soweit anwendbar, des EU-Rechts.

57.3. Keine Bestimmung dieses Artikels gewährt dem Verbraucher weitergehende oder geringere Rechte hinsichtlich der Wahl des zuständigen Gerichts als diejenigen, die ihm aufgrund zwingend anwendbarer Vorschriften zustehen.

58. TEILUNWIRKSAMKEIT

58.1. Die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer einzelnen Bestimmung berührt die übrigen Bestimmungen nicht, sofern diese selbstständig fortbestehen können.

58.2. Anstelle einer nicht anwendbaren Bestimmung findet die entsprechende Regelung des zwingenden Rechts Anwendung.

59. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

59.1. Auf die Buchung findet die Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, die dem Kunden vor oder bei Vertragsabschluss zur Verfügung stand.

59.2. Eine spätere Änderung verändert einen bereits geschlossenen Vertrag nicht ohne Zustimmung des Kunden zu dessen Nachteil, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

60. SPRACHFASSUNGEN

60.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in mehreren Sprachen verfügbar sein.

60.2. EN wird sich bemühen sicherzustellen, dass die Übersetzungen inhaltlich dem kroatischen Original entsprechen.

60.3. Unklarheiten in einem Verbrauchervertrag werden gemäß den zwingenden Regeln über Transparenz und Auslegung von Vertragsbestimmungen ausgelegt.

61. VERFÜGBARKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

61.1. EN wird dem Kunden vor Vertragsabschluss Zugang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer Weise ermöglichen, die deren Lesen und Speicherung ermöglicht.

61.2. Mit der Bestätigung der Buchung bestätigt der Kunde, dass ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugänglich waren und er vor Vertragsabschluss Gelegenheit hatte, sich mit ihnen vertraut zu machen.

61.3. Die Tatsache, dass der Kunde ordnungsgemäß zugängliche Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht gelesen hat, bedeutet nicht, dass diese nicht Bestandteil des Vertrags sind.

62. INKRAFTTRETEN

62.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für Buchungen, die nach diesem Datum abgeschlossen werden, sofern für eine einzelne Buchung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

62.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EN für die Buchungen, auf die sie Anwendung finden.

EURONAUTIC d.o.o.

Obala kralja Petra Krešimira IV 38
23210 Biograd na Moru
USt-IdNr.: HR05388981949

E-Mail: booking@euronautic.hr
www.euronautic.eu
